

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD im Erfurter Stadtrat
Herrn Mühlmann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 0941/22; Anfrage nach § 9 Abs.2 GeschO; Drucksache 0941/22 -
Bau einer Ersatzbrücke in Büßleben; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Mühlmann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wer bezahlt den Ersatzbrückenneubau am Standort der abgerissenen Brücke „Zur Trolle“ aus welchen Mitteln und für welchen Zeitraum wird die neue Brücke dort gebaut?

Die temporäre Errichtung der Behelfsbrücke über den Peterbach wird im Rahmen des komplexen Bauvorhabens Büßleben Eiche/Platz der Jugend zur Aufrechterhaltung eines regulären ÖPNV-Angebotes notwendig. Eine bis kurz vor Beginn der Baumaßnahme vereinbarte Regelung mit zusätzlichen Busangeboten von Linderbach und Urbich wurde infolge Personal- und Fahrzeugmangels von der EVAG widerrufen, so dass in kürzester Zeit eine Alternative gefunden werden musste. Diese besteht in einer baustellennahen Umleitungsstrecke, die wiederum eine Querung des Peterbaches erforderlich macht. Hier bot sich der Standort der im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes (HWSK) zurück gebauten Brücke Zur Trolle an. Die Bau- und Vorhaltungskosten für die Behelfsbrücke werden aus der Haushaltsstelle des Tiefbau- und Verkehrsamtes für das Komplexvorhaben bestritten. Als Standzeit wurde eine Dauer von 12 Monaten angenommen.

2. Wer ist zur Nutzung der Ersatzbrücke mit welcher Art von Kraftfahrzeugen berechtigt und mit welcher Begründung ist die Nutzung möglicherweise nur eingeschränkt oder nur für bestimmte Nutzer freigegeben?

Die Behelfsbrücke ist in erster Linie zur Aufrechterhaltung der Buslinie der EVAG erforderlich. Gleichzeitig wird eine zusätzliche Nutzung der Brücke durch die umliegenden Anwohner gestattet. Auf eine Absperrung der Brücke wird aus Zeit-, Kosten- und Akzeptanzgründen bewusst verzichtet. Die Verkehrsorganisation der Baustelle einschl. Umleitungsstrecke wird eine Sperrung der Ortslage für Durchgangsverkehr ausweisen, so dass kein regulärer Verkehr die Brücke nutzen kann. Inwieweit eine irreguläre Nutzung sich einstellt muss beobachtet werden. Weitere Maßnahmen bleiben daher vorbehalten.

Seite 1 von 2

3. In welcher Form erfüllt die neue Brücke die notwendigen Anforderungen an einen hochwassergerechten Ersatzneubau und welche Absprachen wurden bezüglich des Ersatzneubaus mit dem Ortsteilrat geführt?

Die Brücke ist ein temporär eingerichteter Baubehelf, der unter den Aspekten des Hochwasserschutzes eine akzeptable Lösung darstellt. An den Bau können nicht die gleichen Maßstäbe wie bei einem Dauerbauwerk mit Standzeit von 80-100 Jahren angelegt werden. Gegenüber dem Vorgängerbauwerk ermöglicht die Behelfsbrücke einen wesentlich größeren und besseren Wasserabfluss.

Die Untere Wasserbehörde und der Gewässerunterhaltungsverband waren von Beginn an bei dem Vorhaben eingebunden. Eine Wasserrechtliche Genehmigung wurde beantragt und auch erteilt. Die Abnahme unter Beteiligung der beiden genannten Dienststellen erfolgte ohne Beanstandung.

Die Kurzfristigkeit der geänderten Rahmenbedingungen und der damit erforderlichen Lösung haben eine reguläre Beteiligung des Ortsteilrates erschwert. Nach Klärung der Vorgehensweise wurde durch die Bauleitung des Tiefbau- und Verkehrsamtes die Ortsteilbürgermeisterin Frau Hörr mit Schreiben vom 16.05.2022 informiert.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein